

25. Dokumentation, Berichterstattung

25.1

¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat tragen dafür Sorge, dass ausführliche Aufzeichnungen über die Gewährung einer Stabilisierungsmaßnahme geführt werden. ²Die Aufzeichnungen müssen ab der Gewährung der Stabilisierungsmaßnahme mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden. ³Die Aufzeichnungen der Bayerischen Finanzagentur werden ab dem 1. August 2024 vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat aufbewahrt.

25.2

Die gegenüber der Europäischen Kommission bestehenden Berichtspflichten werden vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat vorbereitet.